

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 14

Rubrik: Der Schmied-Landmaschinenmechaniker

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schmied-Landmaschinenmechaniker

Angesichts der nach dem 2. Weltkrieg in der Landwirtschaft ungestüm einsetzenden Motorisierung und Mechanisierung hat der Schweiz. Traktorverband die Schaffung eines neuen Berufes, des Agro-Mechanikers verlangt. Das Autogewerbe war nämlich bei der gleichzeitig einsetzenden Zunahme des Bestandes an Strassenmotorfahrzeugen nicht mehr in der Lage, alle Kunden zu bedienen. Begreiflicherweise sah man infolgedessen dort lieber schöne, breite PW vorfahren, statt schmutzige Landtraktoren oder gar Landmaschinen. Die vereinzelt vorhandenen Landmaschinenreparatur-Werkstätten lagen zu weit auseinander. Leider haben im allgemeinen die Landschmiede den Ruf ihrer Organisation nach Umschulung und Anpassung zu wenig rasch befolgt. Ihre luxemburgischen Kollegen z. B. waren diesbezüglich viel beweglicher. Angesichts der jahrelangen Passivität sind hier und dort Notlösungen (z. B. kurzfristige Ausbildung von Agromechanikern im Kanton Graubünden oder Schaffung von Usta's) entstanden, die von den Schmiedemeistern und ihrer Organisation mit schiefem Auge angesehen wurden. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle zu untersuchen, wieweit das Misstrauen des Gewerbes den genannten Notlösungen gegenüber begründet ist. Eines muss diesen auf alle Fälle zugutegehalten werden: sie rüttelten auf, sie veranlassten zum Handeln.

Am 26. Dezember 1960 ist das

Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Schmied-Landmaschinenmechanikers

vom Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Hrn. Bundespräsident Wahlen, unterzeichnet worden. Es ist am 1. März 1961 in Kraft getreten. Nachstehend veröffentlichen wir einige die Landwirtschaft besonders interessierende Artikel. Das Reglement kann bei den kantonalen oder regionalen Berufsberatungsstellen oder direkt bei der Eidg. Drucksachenzentrale in Bern bezogen werden.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Schmied-Landmaschinenmechaniker.

Lehrzeitdauer: 4 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Aenderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

Lehrlinge im Berufe des Schmied-Landmaschinenmechanikers dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich ständig mit der Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befassen. Sie müssen über geeignete – für Facharbeiten an Vergaser- und Dieselmotoren von der eigentlichen Schmiedewerkstatt getrennte – Werkstattträumllichkeiten verfügen.

Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, das ganze in Ziffer 2 umschriebene Lehrprogramm vollständig zu vermitteln. Für die Ausführung der nachstehenden Arbeiten werden daher im Betrieb folgende Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen, Geräte und Einstellvorrichtungen benötigt.

Schmiede- und Schweissarbeiten: Esse mit Amboss, Feuerschraubstock, Schmiedewerkzeuge, elektrische Schweissanlage, autogene Schweiss- und Schneideanlage.

Allgemeine Mechanikerarbeiten: Leitspindeldrehbank, Säulenbohrmaschine, Schmirgel-Schleifmaschine, Werkzeugschleifmaschine, Werkbank mit Schraubstöcken sowie Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung.

Facharbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen: Einrichtungen für die Ausführung von Wartungsarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen, Zusatzgeräten, Vergaser- und Dieselmotoren. Kontroll- und Messgeräte für die Prüfung und Einstellung von Motoren sowie ihrer Zünd- und Treibstoffanlage; Werkzeuge und Einrichtungen für das Zerlegen und Zusammenbauen von Vergaser- und Dieselmotoren, Maschinen und Zusatzgeräten, Werkzeuge für die Bearbeitung der Ventilsitze und Lager von Motoren, Batterieladestation und Luftkompressoranlage.

Vorbehalten bleiben im übrigen die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes.

Art. 5

Praktische Arbeiten

1. Lehrjahr

Schmiede- und Schweissarbeiten: Einführen in die Schmiedearbeiten wie Strecken, Biegen und Stauchen. Einführen in das Handhaben der autogenen und der elektrischen Schweissanlage. Ausführen von einfachen Schweissverbindungen.

Allgemeine Mechanikerarbeiten: Einführen in das Anreissen, Feilen, Bohren, Drehen, Sägen, Meisseln, Gewindeschneiden von Hand und Schärfen von Werkzeugen für die Metallbearbeitung.

Facharbeiten an Landmaschinen: Einführen in die Wartungsarbeiten an Vergaser, Benzin- und Dieselmotoren, an Maschinen und Geräten. Mithelfen bei ihrem Zerlegen und Zusammenbauen.

2. Lehrjahr

Schmiede- und Schweissarbeiten: Schmieden von einfachen Werkstücken und Werkzeugen. Einführen in das Härten von Werkzeugen. Selbständiges Ausführen von Horizontalschweissungen. Einführen in das Weich- und Hartlöten.

Allgemeine Mechanikerarbeiten: Ausführen von einfachen Feileinpassarbeiten. Anfertigen von Keilen. Abrichten von Flächen durch Feilen und Schaben. Aus-

reiben von Bohrungen. Einpassen von Stiften und Wellen. Drehen von Lagersitzen nach Mikrometer und Lehre. Schneiden von Aussenspitzgewinden an der Drehbank.

Facharbeiten an Landmaschinen: Selbständiges Ausführen von einfachen Wartungsarbeiten an Geräten, Maschinen und Vergaser-Motoren, einschliesslich Pneureparaturen und Batteriewartung. Selbständiges Zerlegen und Zusammenbauen von einfachen Maschinen und Geräten sowie Zusatzapparaten von Vergasermotoren und Zugmaschinen.

3. Lehrjahr

Schmiede- und Schweissarbeiten: Einführen in das Richten, Schärfen und Härten von Geräteteilen. Weiteres Ausbilden und Ueben im autogenen und elektrischen Schweissen. Einführen in die Zwangslagenschweissung.

Allgemeine Mechanikerarbeiten: Weiteres Ausbilden und Ueben in den allgemeinen Mechanikerarbeiten, wie Abstechen und Feilen. Ausführen von einfachen Fassonstücken, Konen und schwierigeren Einpassarbeiten.

Facharbeiten an Landmaschinen: Weiterausbilden in der Wartung von Vergaser- und Dieselmotoren, von Maschinen und Geräten. Selbständiges Ausführen von Wartungsarbeiten an einfachen Maschinen und Geräten. Einstellen und Richten von einfachen Maschinen und Geräteteilen. Ausführen von Einstellarbeiten an Vergasermotoren, Bremsen und Kupplungen. Einführen in das Reparieren von elektrischen Anlagen an Zugmaschinen.

4. Lehrjahr

Schmiede- und Schweissarbeiten: Vervollständigen der Ausbildung im Schmieden und Schweissen bis zur Selbständigkeit im Ausführen aller im Beruf vorkommenden Schmiede- und Schweissarbeiten.

Allgemeine Mechanikerarbeiten: Selbständiges Ausführen aller in den 3 vorhergehenden Lehrjahren erlernten und im Beruf vorkommenden Mechanikerarbeiten.

Facharbeiten an Landmaschinen: Ausführen von Reparaturen an Hofeinrichtungen, Anbau- und Erntemaschinen sowie an Zusatzgeräten. Selbständiges Ausführen von Einstell-, Richt- und Reparaturarbeiten an Maschinen- und Geräteteilen. Revisionsarbeiten an Antrieben, Fahrgestellen und Vergasermotoren von Landmaschinen. Aufsuchen und Beheben von Störungen an Vergaser- und Dieselmotoren.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

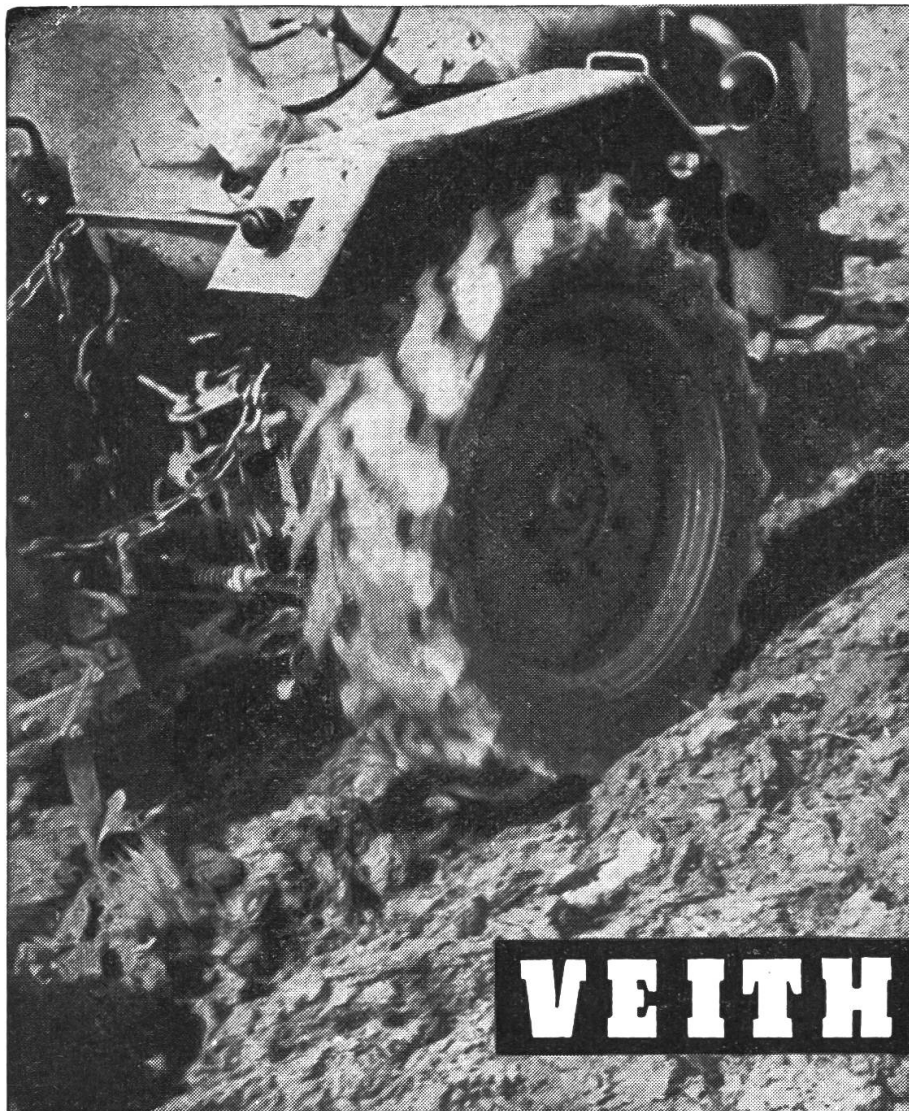
Allgemeines

Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a) Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b) Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Art. 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Art. 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

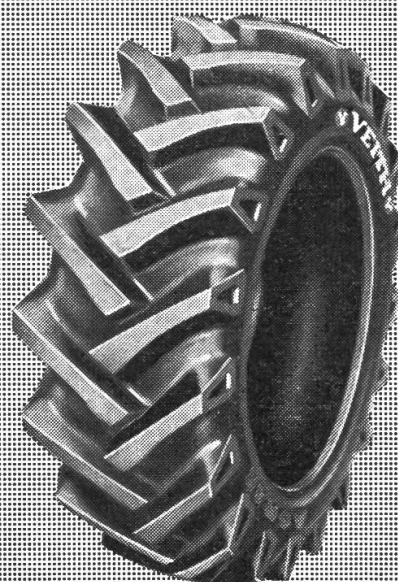


VEITH

bessere Zugkraft
geringerer Schlupf
weitaus schwächere Betriebsgeräusche
ruhiger, gleichmässiger Lauf
gute Selbstreinigung
lange Lebensdauer

dies sind einige der entscheidenden
Vorteile der beliebten und weitver-
breiteten

VEITH AGRAR - REIFEN



PNEU VEITH AG. PAYERNE